

Verordnung der Stadt Schongau über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund von Art. 16 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Schongau verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 5 Jahre.

Stadt Schongau
Schongau, den 20.02.2019

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

